



Beschlussvorlage 2023/419	Referat	Finanzreferat
	Abteilung	Abt. 20, Finanzreferat
	Verfasser(in)	

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Stadtrat	12.12.2023	öffentlich

Künftige Betriebskostenförderung für Kindertagesstätten; Änderung der Richtlinien zur Gewährung von freiwilligen Zuschüssen

Beschlussvorschlag:

1. Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, für das Haushaltsjahr 2024 den freiwilligen Zuschuss zu den Betriebskosten der freigemeinnützigen Träger der Kindertagesbetreuung in der bisherigen Höhe (= 25 v.H. des kommunalen Pflicht-Förderanteils) zu belassen.

2. Beschluss:

Alternative A:

Der Stadtrat beschließt, die bisherige Form der freiwilligen Betriebskostenförderung (Aufschlag auf den kommunalen (Pflicht-)Förderanteil) beizubehalten. Ab 01.01.2025 wird dieser auf v. H. festgelegt. Diese Unterstützung über die kindbezogene (Pflicht-)Förderung hinaus an die freigemeinnützigen Träger der Kindertagesbetreuung dient (neben dem staatlichen Elternbeitragszuschuss) zur Entlastung der Eltern.

Absatz 1 des Teils D, Nr. 1 der Richtlinien für die Gewährung von freiwilligen Zuschüssen der Stadt Friedberg“ vom 04.06.2020 wäre entsprechend mit Wirkung vom 01.01.2025 wie folgt zu ändern:

Es erfolgt, neben den gesetzlichen Leistungen, eine zusätzliche Förderung von v. H. auf der Grundlage des kommunalen (Pflicht-)Förderanteils gem. BayKiBiG. Dies gilt für anerkannte Friedberger Kindergärten, Kinderkrippen, Einrichtungen im Netz für Kinder sowie für Kinderhorte, für deren Ausreichung der Abschluss und für die Erreichung eine Leistungsvereinbarung für besondere städtische Anforderungen (z.B. erweiterte Öffnungszeiten, Anstellungsschlüssel usw.) eingefordert werden kann.

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
------------------	---------------------------	-----------------------------



Alternative B:

Um in den Dialog mit den Trägern der Kindertagesbetreuung zu treten, ist eine Projektgruppe zu bilden, welche innerhalb von drei Monaten einen Vorschlag für den Stadtrat zur künftigen Ausgestaltung der freiwilligen Betriebskostenförderung erarbeitet. Die Projektgruppe besteht aus Vertretern der Fraktionen, der Verwaltung sowie der freigemeinnützigen Träger.



Sachverhalt:

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Stadtrats ergibt sich aus § 4 Nr. 1.2 der GeschO.

Anlass

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband (BKPV) hat im Rahmen seiner jüngsten überörtlichen Prüfung die freiwillige Betriebskostenförderung der Stadt moniert. Zudem gebietet die dramatisch verschlechternde Finanzlage der Stadt eine kritische Überprüfung aller sog. freiwilligen Leistungen.

Sachverhalt

Ende 2022 bis Frühjahr 2023 wurde bei der Stadt durch den BKPV die überörtliche Prüfung der Rechnungsjahre 2017 bis 2021 vorgenommen. Dabei beleuchtete er auch die Förderpraxis der Stadt gegenüber den freigemeinnützigen Trägern der Kinderbetreuungseinrichtungen. Der BKPV stellte u.a. fest, dass die Höhe der freiwilligen Betriebskostenförderung von der Stadt überprüft werden sollte. Die Nachweise für die zweckentsprechende Verwendung der freiwilligen Förderung wären anzufordern und die Richtlinien für die Gewährung von freiwilligen Zuschüssen der Stadt sowie die Stadtratsbeschlüsse in Einklang zu bringen.

Grundsätzlich bestehe für die Stadt keine rechtliche Verpflichtung zur Ausreichung von Fördermitteln über die gesetzliche Betriebskostenförderung hinaus.

Nach Teil D Nr. 1 der städtischen „Richtlinien für die Gewährung von freiwilligen Zuschüssen der Stadt Friedberg“ vom 04.06.2020 gewährte die Stadt zusätzlich zur gesetzlichen Leistung eine freiwillige städtische Förderung von 10 %-**Punkten**. Die Grundlage dieser Regelung bildeten mehrere Stadtratsbeschlüsse. Die Beschlüsse sehen eine freiwillige Förderung von 10 %-**Punkten** zusätzlich zum kommunalen Förderanteil von 40 % vor. Diese Förderformel entspricht einer Förderung von 25 % des seit 2005 geltenden gesetzlichen kommunalen Förderanteils.

Dieser Sachverhalt wurde bereits ausführlich durch die Beschlussvorlage und den Sachvortrag in der Sitzung des Stadtrats am 21.09.2023 (BV 2023/307) sowie zuletzt in der Sitzung des Ausschusses für Soziales, Bildung und Integration am 07.11.2023 (BV 2023/382) dargestellt.

Die künftige Förderung ist auf rechtssichere Beine zu stellen. Der vom Prüfungsverband festgehaltene Widerspruch zwischen den Stadtratsbeschlüssen und den Zuschussrichtlinien der Stadt sollte aufgelöst werden. Deshalb ist baldmöglichst eine Entscheidung zur künftigen Ausgestaltung der freiwilligen Förderung der freigemeinnützigen Träger der Kinderbetreuungseinrichtungen notwendig.

Die Verwaltung empfiehlt, die Förderung in Form eines Zuschlages auf die kindbezogene (Pflicht-) Förderung der Kommune beizubehalten. Dieses Verfahren gewährleistet die Gleichbehandlung aller Einrichtungen im Stadtgebiet anhand objektiver Kriterien (Art. 21 BayKiBiG), ist praxisnah und mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand abzuwickeln. Der



Zuschuss wäre jedoch künftig in Bescheidform zu gewähren und an Bedingungen zu knüpfen (z. B. die rechtzeitige Vorlage des Haushaltsplanes bzw. der Jahresabschlüsse, die Einhaltung von Reglements für die Vergabe der Plätze usw.). Auch wäre deutlich zu machen, dass der freiwillige Zuschuss der Stadt über die kindbezogene (Pflicht-)Förderung sowie dem Elternbeitragszuschuss (Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG) hinaus alleine zur Entlastung der Eltern dient.

Sofern das bisher praktizierte freiwillige Förderverfahren der Stadt fortgeführt wird, müsste über die künftige Höhe des Fördersatzes entschieden werden. Um die Träger, welche ihre eigenen Budgetplanungen für 2024 bereits größtenteils abgeschlossen haben, nicht zu überfordern, erscheint eine Belassung des bisherigen Fördersatzes für das Haushaltsjahr 2024 sinnvoll (Vertrauensschutz).

Um die finanziellen Auswirkungen der unterschiedlichen Fördersatzes aufzuzeigen, wurden von der Verwaltung auf der Grundlage der Jahre 2021 bis 2023 die Förderkulisse bei unterschiedlichen Fördersatzes dargestellt (siehe Anlagen).

Aufgrund der Tragweite der Entscheidung ist vom Stadtrat die Höhe des Fördersatzes in den Zuschussrichtlinien festzulegen.

Teil D Nr. 1 der städtischen „Richtlinien für die Gewährung von freiwilligen Zuschüssen der Stadt Friedberg“ vom 04.06.2020 bestimmt bisher: „Es erfolgt neben den gesetzlichen Leistungen eine zusätzliche Förderung von 10,0 Punkten für anerkannte Friedberger Kindergärten, Kinderkrippen, Einrichtungen im Netz für Kinder sowie für Kinderhorte, für deren Ausreichung der Abschluss und für die Erreichung eine Leistungsvereinbarung für besondere städtische Anforderungen (z.B. erweiterte Öffnungszeiten, Anstellungsschlüssel usw.) eingefordert werden kann.“

In dieser Formulierung fehlt die Basis, auf die sich der freiwillige Fördersatz bezieht. Deshalb sollte hinter den Worten „Förderung von 10,0 Punkten“ die Worte „auf der Grundlage des kommunalen (Pflicht-)Förderanteils gem. BayKiBiG“, eingefügt werden. Der bisherige Fördersatz von 10,0 Punkten wäre dann durch den neuen Fördersatz zu ersetzen.

Finanzielle Auswirkungen

In den letzten Jahren lag die Summe der freiwillige Zuschuss an die freigemeinnützigen Träger der Kindertagesbetreuung bei bis zu 900.000 € jährlich. Bei einer Reduzierung des Fördersatzes beispielsweise von 25 % auf 20 % errechnet sich eine Einsparung für die Stadt (nach derzeitigem Stand) von 180.000 €.

Anlagen:

Liste verschiedene Fördersatzes auf der Grundlage der Jahre 2021-2023

